



KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
9 U 115/01
27 O 764/00 Landgericht Berlin

Verkündet am:
24. Mai 2002
Börder
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

1. S [REDACTED] W [REDACTED]
2. S [REDACTED] K [REDACTED] D [REDACTED] e. V.,
vertreten durch den Vorstand
Präsident H [REDACTED] B [REDACTED] und
Vizepräsidentin S [REDACTED] W [REDACTED] beide
geschäftsansässig B [REDACTED]straße [REDACTED] M [REDACTED]
3. S [REDACTED] K [REDACTED] B [REDACTED] e. V.,
vertreten durch den Vorstand U [REDACTED] [REDACTED]
M [REDACTED] S [REDACTED] -L [REDACTED] D [REDACTED] und J [REDACTED] B [REDACTED]
S [REDACTED]straße [REDACTED] [REDACTED] B [REDACTED]

Beklagte und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt G [REDACTED] B. G [REDACTED]
W [REDACTED]straße [REDACTED] [REDACTED] B [REDACTED]

gegen

R. S. M.
 N. F. H. Avenue,
 USA,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte J. E. und Kollege,
 G. S. 1 B.

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, die Richterin am Kammergericht Junck und den Richter am Kammergericht Bulling für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 27. März 2001 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 764/00 - wird auf ihre Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass

- a) in Ziffer 1.1. die Worte entfallen „M. Konten einzufrieren und“ - insoweit wird die Klage abgewiesen und das Urteil des Landgerichts abgeändert -;
- b) Ziffer 1.2. im Eingangssatz wie folgt lautet:
 „In Bezug auf den Kläger, was in dem Flugblatt: Gnadenlose Geldgier steht;“.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist amerikanischer Bankier, war von 1988 bis 1993 am Rückkauf nigerianischer Auslandsschulden beteiligt und ist als Kritiker der S.-Organisation hervorgetreten. Die Beklagten zu 2) und 3) vertreiben die Zeitung „F.“ der

S [REDACTED] Organisation, die Beklagte zu 1) firmiert als deren verantwortliche Redakteurin.

In Artikeln, die zwischen Mai und Oktober 2000 in undatierten Ausgaben der „R [REDACTED]“ sowie in einem Flugblatt erschienen, wurde der Kläger beschuldigt, einerseits Nigeria um Milliarden bzw. Hunderte von Millionen US-Dollar betrogen und andererseits bei der Verschiebung von Milliarden US-Dollar auf Auslandskonten durch die nigerianischen Militärmachthaber mitgewirkt zu haben.

Die Klage richtet sich auf Unterlassung verschiedener in diesen Artikeln enthaltener Äußerungen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und der Anträge erster Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagten mit Urteil vom 27. März 2001 entsprechend den Klageanträgen verurteilt,

bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere im Fall der Beklagten zu 2) und 3) zu vollstrecken an ihren Vorstandsmitgliedern, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten,

1. was in die F [REDACTED] Ausgabe mit Titelüberschrift „Menschenrechtspreis“ für Dritte-Welt-Ausbeuter, steht:

S. 2 erste Spalte oben: „Laut einer Strafanzeige gegen „R [REDACTED] M [REDACTED] und Mittäter“ wegen Betruges, Geldwäsche und Urkundenfälschung, die von der Republik Nigeria am 23. Juni 2000 beim Generalstaatsanwalt in Genf eingereicht wurde, habe M [REDACTED] in Ausübung eines geheimen betrügerischen Plans zwischen 1987 und 1993 „mehrere Milliarden Dollar zum Schaden der Republik Nigeria abgezweigt ... R [REDACTED] M [REDACTED] deponierte die umgeleiteten Gelder auf verschiedenen Geschäftskonten sowie privaten Nummernkonten.“ Nachdem die nigerianische Regierung eine betroffene Genfer Bank aufgefordert hatte, M [REDACTED] Konten einzufrieren und Informationen bezüglich des Vorwurfs der Geldwäsche mitzuteilen, „traf sich R [REDACTED] M [REDACTED] am 20. Mai 2000 mit den Direktoren der Bank“, heißt es weiter in der Strafanzeige. „Unserer Kenntnis nach forderte er den sofortigen Transfer seiner Gelder sowie die Vernichtung von Dokumenten.“

Grüner Kasten S. 2, rechte Spalte: „Wrocklage ... Quasi-Komplizen eines Mannes, dem das halbe Strafgesetzbuch vorgeworfen wird“.

2. was in dem **Flugblatt: Gnadenlose Geldgier** steht;

2. Spalte: „2. Laut den Wirtschaftsprüfern der weltweit tätigen Firma A [REDACTED] A [REDACTED] wurden im erwähnten Zeitraum Milliarden (!) von Dollar aus den Erdöleinnahmen Nigerias schlicht weggestohlen. Insgesamt soll es sich um mindestens 12 Milliarden Dollar handeln. Sie wurden von der Ex-Militärdiktatur über Tarnfirmen und Banken auf Auslandskonten geschafft. Der skrupellose Geschäftemacher M [REDACTED] war in die Geldschiebereien verwickelt, nachdem er sich zusammen mit seinen Komplizen illegales Insiderwissen zur Profitmaximierung verschafft hat. ... Derzeit beschäftigen sich gleich eine ganze Reihe von amtlichen Untersuchungen und Anhörungen mit diesem gigantischen Betrugsskandal, der über 200 verschiedene Bankkonten abgewickelt wurde. Erst kürzlich wurden weitere „verschwundene“ 1,31 Milliarden Mark von der Staatsanwaltschaft in Luxemburg gefunden und eingefroren.“

3. was in die F [REDACTED] „S [REDACTED] in Schweden endgültig als Religion anerkannt“, steht:

S. 2, 3. Spalte: „Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn selbst ausgewiesene Kumpane diktatorischer Mörderregimes gern gesehene Gäste beim Verfassungsschutz sind - Hauptsache, sie sind „gegen S [REDACTED]“. So hoffiert C [REDACTED] und der eigentlich für Verbrechensbekämpfung zuständige Hamburger Innensenat erst jüngst den Amerikaner R [REDACTED] M [REDACTED] im Rahmen einer Pressekonferenz, und zwar kurz nachdem dessen enge Verstrickung in einen internationalen Geldwäsche-Betrug von gigantischen Ausmaßen bekannt wurde. Wie die afrikanische und englische Presse derzeit berichtet, schleuste die frühere nigerianische Militärdiktatur mit Unterstützung M [REDACTED] und seiner Komplizen einige Milliarden (!) Dollar auf Auslandskonten, und zwar im Rahmen eines betrügerischen Deals, bei dem es nur vordergründig um die Rückzahlung von Auslandsschulden ging.“

4. was in die F [REDACTED] „Also doch: C [REDACTED] nahm größere Geldsumme!“ steht:

S. 2, 5. Spalte: „... Laut einer von der Republik Nigeria bei der Genfer Generalstaatsanwaltschaft eingereichten Strafanzeige wird er beschuldigt, das Land bei seinen Geschäften mit der früheren nigerianischen Militärdiktatur um mehrere Hundert Millionen Dollar betrogen zu haben. Die Anzeige bezichtigt M [REDACTED] auch der Urkundenfälschung und der Geldwäsche.“

Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Gegen dieses am 18. April 2001 zugestellte Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt, die am 16. Mai 2001 bei Gericht eingegangen ist. Nachdem die Berufungsbegründung auf den am 15. Juni 2001 eingegangenen Antrag der Beklagten bis zum 16. Juli 2001 verlängert worden ist, ist die Berufungsbegründung am 16. Juli 2001 bei Gericht eingegangen.

Die Berufung der Beklagten richtet sich gegen ihre Verurteilung im Ganzen. Sie rügen, ihnen hätte auf die Replik des Klägers eine Schriftsatzfrist gewährt werden müssen, zumal bis zur Hinterlegung der Ausländersicherheit am 23. März 2001 der Rechtsstreit durch ihre diesbezügliche Einrede in Stillstand versetzt worden sei. Der Tenor des angefochtenen Urteils sei zu weitgehend und zu unbestimmt, denn er umfasse unstreitig richtige Tatsachenbehauptungen, die den Kläger gar nicht betreffen. Im Hinblick auf eine Identität der Anträge zu 1. und 4. fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Zugunsten der Beklagten sei zu berücksichtigen, dass es um Äußerungen einer „Tendenzpresse“ gehe, die im Zweifel der Meinungsebene zuzuordnen seien. Im Hinblick auf die Agitation des Klägers gegen S [REDACTED], u. a. durch den (laut Beklagten unrichtigen) Vorwurf paramilitärischer Aktivitäten, und seine (von den Beklagten als Bestechung gewertete) Darlehensgewährung in Höhe von mehr als 100.000 DM an die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft S [REDACTED] der Hamburger Innenbehörde seien die Beklagten zum Gegenschlag berechtigt. Das Landgericht habe zu Unrecht verlangt, dass der den Kläger entlastende Bericht des Untersuchungsausschusses des nigerianischen Senats hätte erwähnt werden müssen. Positives im Handeln des politischen Gegners brauche nicht herausgestellt zu werden. Der Bericht sei überdies wertlos, weil er insbesondere auf den Aussagen des Vizepräsidenten der nigerianischen Zentralbank R [REDACTED] beruhe, der selbst stark belastet sei, und weil der Ausschuss von Angehörigen des Generals A [REDACTED] dominiert werde, der seinerseits mehrere Milliarden US-Dollar ins Ausland verbracht habe. Die Beklagten berufen sich auf eine (nunmehr vorgelegte) Strafanzeige im Namen der Republik Nigeria vom 23. Juni 2000 sowie verschiedene Artikel in afrikanischen und englischen Zeitungen und machen geltend, sie hätten hieraus nur zutreffend zitiert und sich die zitierten Äußerungen nicht zu eigen gemacht. Ferner führen die Beklagten aus, dass sich bereits aus einem vom Kläger vorgelegten „S [REDACTED] and U [REDACTED] of

F. S. der G. Holdings Inc. ergebe, dass der Kläger Geldwäsche betrieben habe.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. März 2001 - Az. 27 O 764/00 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

wobei er den Klageantrag zu 2. klarstellend um die Worte ergänzt:

„soweit dies mit Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kläger verbreitet wird“.

Der Kläger bestreitet die Echtheit der Strafanzeige vom 23. Juni 2000 und eines vorgelegten Artikels des S. E. vom 29. Oktober 2000 und macht geltend, ihm nachteilige Dokumente seien von S. initiiert worden. Ferner gibt er Erläuterungen zum genannten „S. and U. of F. S.“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat nur zum kleinen Teil Erfolg. Die Klage auf Unterlassung ist entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, 185 ff. StGB und den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG im Wesentlichen begründet.

- I. Die Berufung hat lediglich Erfolg, soweit den Beklagten untersagt worden ist zu verbreiten, die nigerianische Regierung habe eine betroffene Genfer Bank aufgefordert, die Konten des Klägers einzufrieren.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers wird durch diese Behauptung nicht in unzulässiger Weise verletzt, denn die Behauptung ist einerseits von öffentlichem Interesse und andererseits zutreffend. Der nigerianische Hochkommissar in London hat mit Schreiben vom 29. März 2000 die D[REDACTED] Bank and T[REDACTED] G[REDACTED] ersucht, ein Konto des Klägers bis zum Abschluss laufender Ermittlungen einzufrieren, und sich insoweit auf eine Anweisung des nigerianischen Präsidenten O[REDACTED] bezogen. Der Kläger hat die Echtheit dieses Schreibens nicht in Abrede gestellt und sein Bestreiten jeglicher Beschlagnahmeversuche in der Klageschrift nach Vorlage des Schreibens vom 29. März 2000 nicht wiederholt, sondern nurmehr bestritten, dass amerikanische, britische oder Schweizer Behörden eine Beschlagnahme seiner Konten versucht hätten.

- II. Im Übrigen ist die Klage begründet.

1. Klageantrag zu 1.

Die Beklagten, deren Passivlegitimation außer Streit steht, dürfen die streitgegenständlichen Äußerungen von Seite 2 erste Spalte der Zeitung „F[REDACTED]“ mit der Titelüberschrift „Menschenrechtspreis für Dritte-Welt-Ausbeuter“ mit der zu I. genannten Ausnahme nicht weiter verbreiten.

- a) Zwar weisen die Beklagten zu Recht darauf hin, dass dieser Artikel - wie die übrigen in diesem Rechtsstreit interessierenden Artikel - in erheblichem Umfang Werturteile über den Kläger enthält und dass es sich ausgwiesenermaßen um eine Veröffentlichung der S[REDACTED]-Kirche - und nicht eines unabhängigen Presseorgans - handelt. Die streitgegenständliche Passage - bei der es sich durchweg um Tatsachenbehauptungen handelt, nämlich um Angaben, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind - ist in diesem Ge-

samtzusammenhang zu sehen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt (BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 - „Bayer“). Allerdings bedeutet dies nicht, dass jemand wegen Tatsachenbehauptungen nicht in Anspruch genommen werden könnte, weil er zugleich Meinungsäußerungen getätigt hat (ebenso Prinz/Peters, Medienrecht, Nr. 10). Vielmehr findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken gemäß Art. 5 Abs. 2 GG insbesondere in dem Recht der persönlichen Ehre. Es bedarf daher einer fallbezogenen Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Äußerungen beeinträchtigten Rechtsgutes (BVerfG a. a. O.). Bei dieser Abwägung kann die Richtigkeit der in der Meinungsäußerung enthaltenen tatsächlichen Elemente eine Rolle spielen (BVerfG a. a. O. S. 442) und ist ein höheres Schutzbedürfnis des Betroffenen gegenüber den tatsächlichen als gegenüber den wertenden Elementen der Äußerung zu berücksichtigen, weil dem Empfänger (hier: Leser) der Äußerung insoweit der Eindruck einer objektiven Wahrheit vermittelt wird (vgl. Grimm NJW 1995, 1697, 1702). Die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede im öffentlichen Meinungskampf gilt nicht in gleicher Weise für unwahre Tatsachenbehauptungen, z. B. unrichtige Zitate, denn der Angriff auf die persönliche Ehre erhält dadurch besonderes Gewicht (BVerfG NJW 1980, 2072 - „Böll“). Jedenfalls wenn der Tatsachengehalt nicht gänzlich hinter der Meinungsäußerung zurücktritt, muss der Unrichtigkeit bei der Interessenabwägung Rechnung getragen werden (BGH NJW 1994, 2614, 2616 - „Pleitegehen“). Dies gilt vorliegend um so mehr, als sich die Beklagten nicht auf substanzarme Angaben beschränkt haben, wie sie vom BGH a. a. O. und erst recht im Fall des BVerfG NJW 1983, 1415 („NPD von Europa“) zu beurteilen waren, sondern relativ detaillierte tatsächliche Vorwürfe gegen den Kläger erhoben haben.

- b) Der Satz in der Ausgangsmittelung, laut Strafanzeige habe der Kläger mehrere Milliarden Dollar zum Schaden der Republik Nigeria abgezweigt, ist

schon deshalb unwahr, weil die (behauptete) Strafanzeige vom 23. Juni 2000 dem Kläger „nur“ die Unterschlagung von mehreren Hundert Millionen Dollar vorwirft.

- c) Es kann dahinstehen, ob die Strafanzeige vom 23. Juni 2000 gar nicht erstattet worden ist, wie es der Kläger geltend macht. In der Tat fällt auf, dass die von den Beklagten in zweiter Instanz eingereichte Anzeige außer der Überschrift „Republik Nigeria“ keinen Absender erkennen lässt und weder Briefkopf, Wappen, Siegel noch Stempel trägt. Allerdings ähnelt die Unterschrift derjenigen unter dem bereits erwähnten Schreiben vom 29. März 2000, sodass auch die Anzeige von dem nigerianischen Hochkommissar A [REDACTED] in London stammen könnte. Ob dies tatsächlich der Fall ist und inwieweit der Hochkommissar befugt war, namens der Republik Nigeria Strafanzeige zu erstatten, braucht jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht geklärt zu werden.
- d) Das Gericht muss von der Unrichtigkeit der von den Beklagten veröffentlichten Vorwürfe ausgehen.

Zwar hat der Kläger im Rahmen seiner Aktivitäten zu Verminderung der nigerianischen Auslandsschulden in den Jahren 1988 bis 1993 unstreitig gegenüber den Gläubigerbanken verschleiert, die Forderungen gegen Nigeria lediglich als Treuhänder der nigerianischen Zentralbank zu kaufen. Dies mag presserechtlich als „Betrug“ gegenüber den Gläubigern bezeichnet werden dürfen, auch wenn es in strafrechtlicher Hinsicht an Täuschung und Irrtum fehlen könnte, weil die Beteiligten beim Schuldenhandel womöglich nicht auf die Person des Käufers vertrauen. Gegenstand der streitgegenständlichen Passage in dem Artikel „Menschenrechtspreis‘ für Dritte-Welt-Ausbeuter“ und der (behaupteten) Strafanzeige ist aber ausschließlich eine Schädigung der Republik Nigeria, und zwar zum eigenen Vorteil des Klägers, dem angelastet wird, umgeleitete Gelder auf verschiedenen Geschäftskonten sowie privaten Nummernkonten deponiert und nunmehr von einer betroffenen

Bank den Transfer seiner Gelder gefordert zu haben. Die eingereichten Unterlagen lassen aber nur Geldflüsse zwischen der nigerianischen Zentralbank und den vom Kläger für die Zentralbank geführten Gesellschaften (G██████ H██████ Inc., T██████ I██████ Ltd. und S██████ F██████ O██████) erkennen, geben aber keine Hinweise, dass Gelder auf Privatkonten des Klägers gelangt wären. Solches ergibt sich auch nicht aus den Zinszahlungen, welche die nigerianische Zentralbank bzw. die staatliche nigerianische Ölgesellschaft an die G██████ H██████ Inc. auf bereits vom Treuhänder aufgekaufte - und damit erloschene - Forderungen geleistet hat. Diese Zahlungen waren zwar sachlich nicht gerechtfertigt und sollten die G██████ H██████ Inc. nur nach außen als Gläubiger - und nicht als bloßen Treuhänder der Zentralbank - erscheinen lassen, sind aber nach dem eigenen Vortrag der Beklagten (S. 19 der Berufungsbegründung) zum weiteren (geheimen) Schuldenerwerb bestimmt gewesen und dementsprechend im „S██████ and U██████ of F██████ S██████“ der G██████ H██████ Inc. verzeichnet. Dem Kläger ist nicht zu widerlegen, dass durch die Einschaltung der von ihm geführten Firmen lediglich gegenüber den Gläubigern verschleiert werden sollte, dass die nigerianische Zentralbank die Schuldenablösung betrieb, um einen Anstieg des Marktpreises für die Forderungen soweit möglich zu vermeiden. Soweit sich die Beklagten auf Kurs- und Zinsgewinne einer Firma T██████ durch Ankauf und teilweisen Wiederverkauf von nigerianischen Schuldverschreibungen berufen, bestreitet der Kläger unwiderlegt, dass diese Firma seinem Einflussbereich unterstand.

Die Beklagten haben auch für ein Treffen des Klägers mit Direktoren einer betroffenen Genfer Bank und für Forderungen des Klägers auf Freigabe seiner Gelder und Vernichtung von Dokumenten keinerlei Anhaltspunkte vorgebracht.

- e) Wer ehrenrührige Tatsachen über Dritte behauptet, trägt gemäß der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm aufge-

stellte Behauptung (BGH NJW 1993, 930, 931 - „Illegaler Fellhandel“ - m. w. N.). Diese erweiterte Darlegungslast begegnet auch von Verfassungs wegen keinen Bedenken (BVerfG NJW 1992, 1439, 1442 - „Bayer“; Grimm NJW 1995, 1697, 1702).

Die streitgegenständliche Äußerung ist auch nicht im Lichte der Meinungsfreiheit wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen zulässig:

Zwar sind die erhobenen Vorwürfe - schon im Hinblick auf die in Rede stehenden Geldsummen - von erheblichem öffentlichem Interesse. Die Beklagten haben es aber an einer hinreichenden Recherche oder an einer korrekten Darstellung ihrer Erkenntnisse fehlen lassen.

Zwar kann es einem Einzelnen - anders als der Presse -, der nachteilige Behauptungen über einen Dritten aufstellt, gestattet sein, sich auf eine unwidersprochene Berichterstattung durch die Medien zu beziehen, soweit ihm keine eigenen Erkenntnismöglichkeiten offenstehen (BVerfG NJW 1992, 1439, 1442 - „Bayer“; OLG Stuttgart NJW-RR 1993, 733, 734 - „S██████████“; BGH NJW 1998, 3047, 3049 - „IM-Sekretär“).

Es erscheint aber bereits zweifelhaft, ob diese Privilegierung von Privatleuten, Bürgerinitiativen u. Ä. den Beklagten zugute kommen kann, welche die streitgegenständliche Ausgabe der „F██████████“ - ausweislich der Kopfleiste - in einer Auflage von 200.000 Exemplaren herausgegeben bzw. vertrieben haben und die regelmäßig in vergleichbarem Umfang publizieren. Ohnehin bieten die von den Beklagten - insbesondere mit Schriftsatz vom 13. Mai 2002 - eingereichten Zeitungsartikel keine Grundlage für die streitgegenständliche Äußerung, denn in diesen Artikeln wird nicht konkret behauptet, dass sich der Kläger kriminell bereichert hätte. Auch soweit die Beklagten einen - nicht zur Akte gereichten - Artikel aus „T██████████“ vom 28. April 2000 zitieren, wonach der Kläger riesige Gewinnmargen ohne Wissen der nigerianischen Beamten und sogar seiner Partner einkassiert habe, handelt es sich um eine

gänzlich pauschale Behauptung ohne näheren tatsächlichen Gehalt. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob es dem in den USA ansässigen Kläger überhaupt zum Nachteil gereichen kann, wenn er gegen einzelne ihn erwähnende europäische oder afrikanische Publikationen nicht vorgegangen ist.

Überdies haben es die Beklagten vorliegend versäumt, dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben, was aber regelmäßig unverzichtbar ist (vgl. BGH AfP 1988, 34, 35; Prinz/Peters, Medienrecht, Nr. 269). Vielmehr haben die Beklagten den Kläger offenbar ganz bewusst nur selektiv zitiert, nämlich hinsichtlich der erhaltenen 45 Mio. Dollar Provision, sein ebenso publiziertes Bestreiten der Vorwürfe dagegen nicht erwähnt.

Das Landgericht hat auch zu Recht beanstandet, dass der den Kläger entlastende Bericht des Untersuchungsausschusses des nigerianischen Senats, wonach der Schuldenrückkauf transparent abgewickelt worden sei, von den Beklagten nicht angesprochen worden ist. Im Rahmen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung sind entlastende Umstände grundsätzlich zu erwähnen (Prinz/Peters, a. a. O. Nr. 279). Zwar mögen Bedenken gegen die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses und die Glaubhaftigkeit der zugrundeliegenden Zeugenaussagen bestehen. Gerade nachdem die Beklagten die Strafanzeige - die sich im Gegensatz zum erwähnten Schreiben des Hochkommissars vom 29. März 2000 nicht auf einen Auftrag des Staatspräsidenten beruft - als solche der Republik Nigeria bezeichnet haben, wäre die Klarstellung geboten gewesen, dass der Sachverhalt von den dortigen Staatsorganen uneinheitlich gesehen worden ist.

Noch mehr Grund für Zurückhaltung bei der Berichterstattung folgt daraus, dass die von den Beklagten eingereichte Strafanzeige vom 23. Juni 2000 die Vorwürfe gegen den Kläger, er habe der Zentralbank von Nigeria gefälschte Angaben über die Kosten der Forderungskäufe gemacht und zum Nachteil Nigerias unterschlagene Gelder seien insbesondere über Konten bei der

D[REDACTED] Bank and T[REDACTED] Company gelaufen, nicht weiter konkretisiert und in keiner Weise belegt.

Der Einwand der Beklagten, die Strafanzeige nur zitiert zu haben, greift nicht durch. Eine zitierte fremde Behauptung wird allenfalls dann nicht „verbreitet“, wenn sich der Äußernde von ihr ernsthaft und eindeutig distanziert (vgl. BGH NJW 1997, 1148, 1149 - „Chefarzt“). Daran fehlt es hier gänzlich; vielmehr haben die Beklagten die Vorwürfe zur Grundlage für negative Bewertungen des Klägers, z. B. als „Dritte-Welt-Ausbeuter“ und „Abzocker“, genommen.

Sind die tatsächlichen Elemente in der streitgegenständlichen Äußerung hiernach als unwahr anzusehen, so begründet dies im Rahmen der Abwägung der beiderseitigen Rechtsgüter einen Unterlassungsanspruch des Klägers.

Zwar bestand zwischen den Parteien schon zuvor eine heftige Kontroverse. Der Kläger hat mit erheblichen Geldbeträgen eine Schadensersatzklage gegen S[REDACTED] vor einem US-amerikanischen Gericht wegen des Todes des S[REDACTED]-Mitgliedes L[REDACTED] McP[REDACTED] finanziert und hat der Leiterin der Arbeitsgemeinschaft S[REDACTED] der Hamburger Innenbehörde ein Darlehen in Höhe von mehr als 100.000 DM gewährt. Nach dem eingereichten Artikel aus der H[REDACTED] M[REDACTED] vom 7. April 2000 soll der Kläger S[REDACTED] bei einer Pressekonferenz vom 6. April 2000 als „paramilitärisch organisierte Mafia“ bezeichnet haben.

Daraus mag sich zwar ein Recht zum „Gegenschlag“ ergeben, was die Veröffentlichung (zutreffender) privater Fakten und die Wortwahl für herabsetzende Äußerungen angehe (vgl. BGH NJW 1964, 1471 - „Sittenrichter“; BGH NJW 1987, 1400, 1401 - „Oberfaschist“). Die Auseinandersetzung der Parteien rechtfertigt es aber nicht, im Rahmen des Meinungskampfes die vorliegenden tatsächlichen Angaben, welche die Ehre des Klägers massiv verletzen, auf gänzlich ungesicherter Grundlage zu verbreiten.

f) Der Kläger kann auch beanspruchen, dass ihn die Beklagten nicht nochmals als Mann bezeichnen, „dem das halbe Strafgesetz vorgeworfen wird“. Diese Äußerung in der streitgegenständlichen Ausgabe der „F. [REDACTED]“ stellt zwar in erster Linie eine Wertung dar, bezieht sich aber auf die Vorwürfe im nebenstehenden Artikel und enthält von daher den Tatsachenkern, dass gegen den Kläger wegen seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit Nigeria in mehrfacher Hinsicht strafrechtliche Vorwürfe bestünden. Diese Behauptung ist aus den zuvor erörterten Gründen weder richtig noch durch eine Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt. Deshalb ist auch diese Äußerung in Abwägung der Ehre des Klägers mit der Meinungsfreiheit der Beklagten unzulässig.

Der weitere Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe sich durch die Darlehensgewährung an eine Mitarbeiterin der Hamburger Innenbehörde der Bestechung schuldig gemacht, spielt insoweit keine Rolle, weil in der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitung hiervon keine Rede war.

2. Der Klageantrag zu 2. auf Unterlassung, die zitierte Passage aus dem Flugblatt „Gnadenlose Geldgier“ weiter zu verbreiten, ist gleichfalls begründet.

Der Kläger wird zwar unmittelbar nur mit dem Satz angesprochen: „Der skrupellose Geschäftemacher M. [REDACTED] war in die Geldschiebereien verwickelt, nachdem er sich zusammen mit seinen Komplizen illegales Insiderwissen zur Profitmaximierung verschafft hat.“, während die übrigen Sätze - für sich betrachtet - skandalöse Verhältnisse in Nigeria behandeln, die als solche zwischen den Parteien nicht im Streit sind. Jedoch richtet sich das Flugblatt im Ganzen gegen den Kläger, der bereits in der Überschrift als „Internationaler Wirtschaftskrimineller“ bezeichnet wird. Der Kläger ist daher von der streitgegenständlichen Passage insgesamt betroffen, soweit sie (wiederum) in Zusammenhang mit seiner Person gestellt wird. Der Kläger hat seinen Antrag zu 2. in der Verhandlung vor dem erkennenden Senat entsprechend klargestellt. Eine Klageänderung stellt

dies gemäß § 264 Ziff. 2 ZPO nicht dar, sodass dem Vertagungsantrag der Beklagten nicht zu entsprechen war.

Die Äußerung, der Kläger sei in Geldschiebereien der nigerianischen Militärdiktatur verwickelt gewesen, würde zwar für sich betrachtet eine nicht zu beanstandende Wertung darstellen. Immerhin sind auch nach Darstellung des Klägers über 1,2 Milliarden Dollar von der nigerianischen Z[REDACTED]bank an die G[REDACTED] H[REDACTED] Inc. gezahlt worden, um den Anschein zu erwecken, dass diese eine echte Gläubigerin sei, und ist die Rückzahlung dieses Betrages an die nigerianische Zentralbank nicht auf dieselben Auslandskonten erfolgt, von denen er gekommen war. Zum Schein erfolgten auch die Zinszahlungen der nigerianischen Zentralbank auf Forderungen, die bereits für sie aufgekauft worden waren. Die Umwandlung der bereits von der Gruppe des Klägers erworbenen in neue Schuldverschreibungen im Jahre 1991 könnte durchaus nicht nur - wie der Kläger angibt - der Vereinfachung der Zinszahlungen gedient haben, sondern auch als Vorwand, um zusätzliche Gelder zu transferieren.

Das Landgericht hat aber in der angefochtenen Entscheidung zu Recht betont, dass dem Beklagten mit der streitgegenständlichen Äußerung nicht nur die Beteiligung an verdeckten Finanztransaktionen zur Last gelegt wird, sondern vorsätzliche Beihilfe bei milliardenschweren Veruntreuungen, insbesondere durch den damaligen Militärmachthaber B[REDACTED]. Dem Kläger ist aber nicht zu widerlegen, dass seine seinerzeitigen Aktivitäten allein einer Schuldenablösung zu für Nigeria günstigen Konditionen gegolten haben. Von daher durften die Beklagten nicht - wie geschehen - diesen Zusammenhang völlig übergehen und als feststehende Tatsache behaupten, dass der Kläger beim Wegstehlen von Milliardenbeträgen und bei deren Verstecken auf Auslandskonten geholfen hätte. Da sich die Beklagten nicht auf die Berichterstattung über einen Verdacht beschränkt haben, können sie sich auch nicht auf den eingereichten Artikel des S[REDACTED] E[REDACTED] vom 29. Oktober 2000 - unabhängig von dem Streit der Parteien um dessen Echtheit - stützen, dem ohnehin nur zu entnehmen ist, der Kläger sei angeblich der finanzielle Architekt eines Labyrinths von ausländi-

schen Bankkonten und treuhänderisch verwalteten Geldanlagen, in welchen Staatsgeldern beiseite geschafft worden seien. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Gelder, die von der nigerianischen Zentralbank oder der staatlichen nigerianischen Ölgesellschaft stammten, unter Beteiligung des Klägers auf Konten transferiert worden wären, die nicht der Kontrolle der Zentralbank, sondern dem privaten Zugriff der Militärmachthaber unterlagen, sind auch den weiteren eingereichten Zeitungsartikeln und dem sonstigen Prozessvorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen.

Die Unrichtigkeit der tatsächlichen Angaben macht in Abwägung der beiderseitigen Rechtsgüter entsprechend den Ausführungen zu Ziff. 1. die hier streitgegenständliche Äußerung insgesamt unzulässig; auch der (bewertenden) Bezeichnung des Klägers als „skrupelloser Geschäftemacher“ ist damit die Grundlage entzogen.

3. Der Klageantrag zu 3. ist gleichfalls begründet.

Die Beklagten haben die „enge Verstrickung“ des Klägers „in einen internationalen Geldwäsche-Betrug von gigantischen Ausmaßen“ als zweifelsfreie Feststellung wiedergegeben, die vom durchschnittlichen Leser aufgrund des nachfolgenden Satzes nur so verstanden werden kann, dass es auch dem Kläger nur vordergründig um die Rückzahlung von Auslandsschulden, in Wirklichkeit aber um die Verbringung von Milliarden Dollar auf Auslandskonten gegangen sei. Diese tatsächliche Angabe ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen als unrichtig zu behandeln und macht die Äußerung insgesamt unzulässig, auch was die (wertende) Schlussfolgerung angeht, der Kläger zähle „ausgewiesenen Kumpanen diktatorischer Mörderregimes“.

4. Die Begründetheit des Klageantrages zu 4. ergibt sich aus den Erwägungen zu Ziff. 1.

Das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Antrag ist zu bejahen, auch wenn es sich

bei hier streitgegenständlichen Passage im Wesentlichen um eine Zusammenfassung derjenigen handelt, die mit dem Klageantrag zu 1. angegriffen wird. Zum einen ist es sachgerecht, den Unterlassungsantrag konkret entsprechend den von den Beklagten verbreiteten Äußerungen zu formulieren. Im Übrigen kann der Kläger nicht nur Unterlassung der Behauptung verlangen, er habe Milliarden von Dollar unterschlagen, sondern auch der Behauptung, es seien Hunderte von Millionen Dollar gewesen.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO; im Hinblick auf den Bezug zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Klägers handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (vgl. BGH GRUR 1981, 297 - „Tagebuch der Anne Frank“).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, der geringfügige Teilerfolg der Berufung fällt nicht ins Gewicht. Überdies wäre es im Sinne von § 97 Abs. 2 ZPO Sache der Beklagten gewesen, den Brief vom 29. März 2000 schon in erster Instanz - und zwar bereits in der Klageerwiderung - einzureichen. Die Einrede der fehlenden Ausländersicherheit entband die Beklagten nicht von einer fristgemäßen Klageerwiderung; es stand gemäß § 280 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts, über die Zulässigkeit der Klage und die Hauptsache gleichzeitig zu verhandeln.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n. F. liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Der erkennende Senat sieht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Die konkrete Abwägung von Ehrenschatz und Meinungsfreiheit stellt eine Entscheidung aufgrund der Umstände des Einzelfalles dar.

VRiKG Nippe und RiKG Junck sind
durch Urlaub an der Unterschrift gehindert.

Bulling

Bulling